

Die Stadt Rehau erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 9 des Bayerischen Stiftungsgesetzes folgende

Satzung

der Eugen-Gomringer-Stiftung

in Rehau

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

¹Die Stiftung führt den Namen „Eugen-Gomringer-Stiftung“. ²Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Förderstiftung der Stadt Rehau und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst, Kultur und Bildung vor allem auf dem Gebiet der konkreten Poesie und der konstruktiven Kunst.

(2) ¹Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Förderung von Maßnahmen, die die Verbesserung des Angebotes im Bereich Kunst, Kultur und Bildung in Rehau zum Ziel haben
- Förderung von Ausstellungen, Lesungen, sonstigen besonderen Veranstaltungen sowie Anschaffungen im / für das Kunsthaus Rehau
- Förderung von Vorhaben, die geeignet sind, das Werk Eugen Gomringers zu vermitteln und zu bewahren,
- Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) zur Förderung von Kunst, Kultur und Bildung in Rehau für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

²Die Fördermittel sollen in der Regel für besondere Projekte vergeben werden.

³Zuwendungsanträge sind grundsätzlich schriftlich zu stellen und zu begründen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) ¹Die Stiftung ist selbstlos tätig. ²Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) ¹Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ²Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) ¹Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. ²Es ergibt sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
- (2) ¹Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. ²Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) ¹Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich. ²Anfallende Auslagen werden gegen Nachweis bzw. in analoger Anwendung des für die Bediensteten der Stadt Rehau geltenden Reisekostenrechts ersetzt.

§ 7

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus 6 Mitgliedern.
- (2) ¹Der jeweilige 1. Bürgermeister ist Kraft seines Amtes und auf die Dauer seiner Amtszeit Mitglied im Stiftungsvorstand. ²Weitere 4 Mitglieder werden vom Stadtrat Rehau auf die

Dauer der jeweiligen Amtszeit des Stadtrates bestellt. ³Das sechste Mitglied stellt die Familie Gomringer aus dem Personenkreis der Nummern 1 – 3 des Notarvertrages vom 03.04.2000, URNr. 0772/2000, Notariat Dr. Kraus, Hof in dieser Reihenfolge. ⁴Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der vom Stadtrat gemäß Satz 2 bestellten vier Vorstandsmitglieder wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. ⁵Wiederbestellung ist zulässig. ⁶Das gemäß Satz 2 bestellte, ausscheidende Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt. Das gemäß Satz 3 von der Familie Gomringer zu stellende Vorstandsmitglied wird in der Reihenfolge der Nennung im Notarvertrag vertreten.

- (3) Der Stadtrat kann, sofern aus dem Personenkreis Abs. 2 Satz 3 niemand als 6. Mitglied zur Verfügung steht, als 6. Mitglied des Kuratoriums ein weiteres Mitglied bestellen. Die Amtszeit dieses Mitglieds beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Beim Ausscheiden eines kooptierten Kuratoriumsmitglieds wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt. Das kooptierte Mitglied soll besondere Fachkompetenz in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.
- (4) Den Vorsitz im Kuratorium hat der 1. Bürgermeister, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, inne.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums und Geschäftsgang

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel.
- (2) ¹Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel im Rahmen von Sitzungen gefasst. ²Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden der Förderstiftung der Stadt Rehau nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. ³Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.
- (3) ¹Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens vier Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. ²Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) ¹Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) ¹Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. ²Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (6) ¹Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. ²Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Förderstiftung der Stadt Rehau.

§ 9

Treuhandverwaltung, Geschäftsjahr

- (1) Die Förderstiftung der Stadt Rehau verwaltet das Stiftungsvermögen der Eugen-Gomringer-Stiftung getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die Förderstiftung der Stadt Rehau legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht über den Abschluss der Jahresrechnung und die Vermögensrechnung vor.
- (3) Die Förderstiftung der Stadt Rehau kann für ihre Verwaltungsleistungen und Auslagen eine Kostenpauschale fordern.

§ 10

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Förderstiftung der Stadt Rehau und dem Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam eine Änderung des Stiftungszwecks beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums.
- (3) ¹Die Förderstiftung der Stadt Rehau und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn eine dauerhafte Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. ²Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums.

§ 11

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Förderstiftung Rehau mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 12

Stellung des Finanzamts

¹Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. ²Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 13

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Die Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 10.12.2014 beschlossen. ³Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, 11.12.2014
Stadt Rehau

Abraham
1. Bürgermeister

Anlage

zu § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Eugen-Gomringer-Stiftung Rehau

Das Stiftungsvermögen setzt sich wie folgt zusammen

Art	Wert
Barvermögen	10.000,00 €

Rehau, 11.12.2014

.....

Stadt Rehau
Abraham, 1. Bürgermeister